

Der Täter eines Selbstmordversuches kann jedoch wegen anderer Handlungen, die im Zusammenhänge mit dem Selbstmordversuch begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese ihrerseits Strafbestimmungen verletzen; z*B* bei erweitertem Selbstmord« Wenn der Täter sich und seine Kinder vergiften will, es jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht zur Vollendung der Tat kommt, dann ist er wegen versuchter Tötung an seinen Kindern zu bestrafen# Teilnahmehandlungen am Selbstmord sind nicht strafbar, weil es an einer strafbaren Haupttat fehlt* Es kann hier jedoch die sogenannte mittelbare Täterschaft vorliegen, insbesondere, wenn das Opfer mit Gewalt oder durch Drohungen zur Selbsttötung gezwungen, oder durch Täuschung dazu veranlaßt wurde*

Die bisherigen Feststellungen werfen die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens, d* h. dem Zeitpunkt des Beginns der Leistung eines Menschen auf* In der strafrechtlichen Praxis ist es unumgänglich, einen fest umrissenen Zeitpunkt als Beginn des Lebens und damit des Vorhandenseins eines Ansehen zu bestimmen* Von diesem Zeitpunkt an ist eine Vernichtung des Lebens als Tötung zu qualifizieren* Nach der strafrechtlichen Theorie und Praxis, in der DDR beginnt das Leben eines Menschen mit dem Beginn des Geburtsaktes, d. h* wenn mit dem Einsetzen der Wehen die Ausstoßung des Kindes aus dem Mutterleib beginnt* Die vor diesem Zeitpunkt liegenden Handlungen gegen das "werdende Leben" können den Tatbestand der "unzulässigen^Schwangers^jghrftsinterbrechung" (§§ 153 ff# StGB) erfüllen* Nach kriminologischen Untersuchungen der letzten Jahre wird weit mehr die Hälfte aller Tötungsverbrechen spontan aus der Situation heraus verübt. Dann folgt die Gruppe, bei der die Tötung vorher in allen Einzelheiten geplant und durchdacht wurde* Hierher gehören mehr als ein